

Förderung landwirtschaftsfreundlicher Agri-Photovoltaikanlagen

Landwirtschaftliche Betriebe haben den Ausbau der Erneuerbaren Energien in der Vergangenheit insbesondere in den Bereichen Biogas und Dach-PV massiv und aktiv vorangetrieben. Der BLHV unterstützt die ambitionierten Ausbauziele der Bundesregierung, fordert aber eine bessere Berücksichtigung berufsständischer Anliegen.

Voraussichtlich sollen 80.000 ha landwirtschaftliche Nutzfläche für Freiflächen-PV beansprucht werden. In großem Stil sichern sich Projektierer diese Flächen für Freiflächenanlagen mit der Konsequenz, dass Landwirte wichtige Produktionsgrundlagen für ihre Betriebe verlieren. Das ist nicht nötig, denn auf dieser Fläche kann weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung in der Verantwortung von landwirtschaftlichen Betrieben möglich sein: eine Doppelnutzung mit der Variante Agri-PV. Für Agri-PV gibt es bereits Erleichterungen bei der GAP-Förderfähigkeit, bei der steuerlichen Einstufung, bei der baurechtlichen Privilegierung von bis zu 2,5 ha großen Anlagen und in Form einer erhöhten EEG-Vergütung für hochaufgeständerte Agri-PV-Anlagen. Dies reicht noch nicht aus, denn regelmäßig besteht für kleine Anlagen, die Größeneffekte nicht nutzen können, ein nicht leistbarer bürokratischer Aufwand für den Bauantrag. Zunehmend führen Negativ-Strommarktpreise zu einer Verunsicherung interessierter Landwirte.

Zum Erhalt des Erzeugungspotentials auf landwirtschaftlichen Flächen muss der Agri-PV aus Sicht des BLHV ein deutlicher Vorrang eingeräumt werden vor anderen Formen der Freiflächen-PV.

Ein ambitionierter Ausbau von Agri-PV würde mit folgenden Maßnahmen gelingen:

- ➊ **Bauantragsverfahren** sollten für Agri-PV im Vergleich zu andern Freiflächen-PV deutlich vereinfacht werden. Der Eingriff in den Naturhaushalt durch Bau und Betrieb einer Agri-PV-Anlage ist im Vergleich zu einer Freiflächen-PV-Anlage deutlich geringer. Der BLHV schlägt daher vor, beim Bau von Agri-PV-Anlagen auf den naturschutzrechtlichen Eingriffs-Ausgleich zu verzichten bzw. diesen stark zu vereinfachen.
- ➋ Das Land sollte kleine privilegierte Agri-PV-Anlagen bis zu einer Größe von 2,5 ha an Standorten ohne gesetzliche Naturschutzrestriktionen **baurechtlich verfahrensfrei** stellen.
- ➌ Die EU-Kommission wird aufgefordert, die beihilferechtliche Genehmigung für das Solarpaket 1 endlich zu erteilen, damit der gesetzliche Aufschlag für hoch aufgeständerte Agri-PV-Anlagen angewandt und ein Untersegment für besondere Anlagen in den EEG-Ausschreibungen eingeführt werden kann.
- ➍ Privilegierte Agri-PV-Anlagen bis 1 MWp Leistung sollten **verlässlich Zugang zur festen EEG-Vergütung** erhalten. Hierzu muss der Gesetzgeber diese Anlagen ausnehmen von der Anlagen-Zusammenfassung nach **§ 24 Absatz 2 EEG**. Ansonsten würde jede andere Freiflächen-Anlage, die in den vergangenen 24 Monaten im Gemeindegebiet im 2 km-Radius zuvor in Betrieb gegangen ist, zu einer Überschreitung der 1 MWp-Grenze der EEG-Festvergütung führen.
- ➎ **Die Solarstadel-Regelung** macht PV auf neuen landwirtschaftlichen Gebäuden im Außenbereich unwirtschaftlich. § 48 Absatz 3 EEG muss gestrichen werden, damit weniger landwirtschaftliche Flächen für Freiflächen-PV in Anspruch genommen werden.
- ➏ Der **Netzausbau zu den Gehöften** muss forciert werden, damit auf den Dächern erzeugter Strom auch eingespeist werden kann.

- 🌱 Es muss sichergestellt werden, dass Agri-PV-Anlagen auch tatsächlich eine **landwirtschaftliche Nutzung garantieren** und nicht solche Anlagen entstehen, die nur vordergründig eine landwirtschaftliche Nutzung implizieren, um bessere Konditionen zu genießen. Daher sollte nach Errichtung einer Agri-PV-Anlage zumindest eine gleichwertige Nutzung der Fläche stattfinden. Eine Nutzungsextensivierung muss vermieden werden.
- 🌱 Einzäunungen dürfen nicht verpflichtend sein